

23 Grundstücksverkauf in Stendal, Gardelegener Straße
24 Anfragen/ Anregungen

VII/0559



Wolfgang Eckhardt
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.10.2021 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung) vom 30.07.2019 beschlossen:

Art. I Änderungen

1. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12 Befristete Sonderregelung

(1) Abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 1 kann das Herbstlaub der öffentlichen Straßenbäume der Hansestadt Stendal in dafür bereitgestellten Behältern überlassen werden.

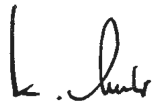
(2) Diese Regelung gilt nur im Rahmen eines Praxistests und endet am 31.12.2021.“

2. Der bisherige Paragraph 12 wird Paragraph 13. Der bisherige Paragraph 13 wird Paragraph 14.

Art. II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12.10.2021



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergartengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.10.2021 die folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergartengebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Stendal unterhält einen Tiergarten als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Tiergartens erhebt die Hansestadt Stendal abhängig vom Alter des Benutzers und von den besonderen, in der Person des Benutzers begründeten, Umständen Benutzungsgewehre nach den in § 4 bestimmten Gebührensätzen.

§ 2 Gebührenschnldner

Gebührenschnldner ist jeder Besucher und Nutzer von Dienstleistungen des Tiergartens. Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist die Benutzung gebührenfrei. Gleiches gilt für Schulklassen Stendaler Schulen, wenn die Benutzung Unterrichtszwecken dient und die Schulklasse durch Lehrpersonal begleitet wird.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschnld

(1) Die Benutzungsgewehr für den Tiergarten entsteht und wird fällig bei dessen Betreten. Sie ist an der Kasse im Eingangsbereich zu entrichten.

- (2) Die Zahlung wird durch eine Eintrittskarte belegt, die zum Betreten des Tiergartens berechnigt. Sie ist während des Aufenthaltes im Tiergarten auf Verlangen des Personals vorzuzeigen.
- (3) Bei Jahreskarten entsteht die Gebührenschnld mit Beginn des Nutzungszeitraums unabhängig von der Häufigkeit ihrer Benutzung. Jahreskarten sind am Eingang unaufgefordert sowie während des Aufenthaltes im Tiergarten auf Verlangen des Personals vorzuzeigen.
- (4) Eine Ermäßigung wird nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.

§ 4 Gebührensarten und Gebührenshöhe

(1) Einzelkarten für	Euro
1. Erwachsene	4,00
2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst und Schwerbehinderte	2,00
3. Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung	3,00
4. Mitgeführte Hunde	2,00
(2) Familien- und Gruppenkarten	
1. Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder; jedes weitere Kind 2,00 Euro)	10,00
2. Gruppen mit mindestens 10 Personen	
a) Erwachsene pro Person	3,50
b) Kinder und Jugendliche pro Person	1,50
(3) Sonderaktionen (Zuschläge gelten auch für Jahreskarteninhaber)	
1. Führungen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1,00
2. Besondere Veranstaltungen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1,00
3. Reduzierter Eintrittspreis am Aktionstag (jeder Freitag, wenn dieser kein Feiertag ist)	
a) Erwachsene	3,00
b) Kinder und Jugendliche	1,50
(4) Jahreskarten	
1. Erwachsene	35,00
2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung	20,00
3. Familien (2 Erwachsene, 2 Kinder)	60,00
4. Hunde	15,00

§ 5 Gültigkeit und Verlust von Eintrittskarten

- (1) Einzel- und Gruppenkarten verlieren mit dem Verlassen des Tiergartens ihre Gültigkeit.
- (2) Jahreskarten gelten für die Dauer eines Jahres nach ihrem Erwerb. Die Inanspruchnahme der Familienkarte ist nur mit mindestens einem Kind möglich.
- (3) Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal vom 15.12.2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.11.2020 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12.10.2021



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

